

Besondere Bestellbedingungen für die Erstellung/Umstellung von Werken oder die Erbringung von Beratungs-, Trainings-, Pflege- und sonstigen Dienstleistungen

1 Vom Lieferer zu erbringende Leistungen

Der Lieferer wird die in der Bestellung von Atos – nachstehend Besteller genannt – beschriebenen Leistungen erbringen u.a.:

- Programme
- Programmspezifikationen erstellen
- Programme umstellen
- Studien erstellen
- Beratungsleistungen
- Trainingsleistungen
- sonstige Leistungen mit dienstvertraglichem Charakter

und zwar einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen und im Falle von Programmen des Source und Objekt Codes. Alle Leistungen werden nachfolgend zusammen "Vertragsgegenstand" genannt.

2 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 2.1 Der Besteller wird dem Lieferer die aus der Sicht des Bestellers für die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand erforderlichen Informationen jeweils übermitteln. Wenn der Lieferer die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 2.2 Der Lieferer wird dem Besteller auf Wunsch jederzeit
 - über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand in angemessenem Umfang schriftlich berichten,
 - die in Anspruch genommene Rechenzeit*) angeben,
 - Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
 - an einem jeweils zu vereinbarenden Ort einen Meinungsaustausch mit seinen Bearbeitern des Vertragsgegenstandes ermöglichen. Auf Wunsch einer Partei wird ein beidseitig zu unterschreibendes Gesprächsprotokoll erstellt.
- 2.3 Der Lieferer wird bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird dabei die mit dem Besteller abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und -werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Lieferer wird im Rahmen des Vertrages Vorgaben des Bestellers beachten. Der Besteller ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Lieferers unmittelbar Weisungen zu erteilen.
- 2.4 Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

3 Rechenzeit ^{*)}

- 3.1 Der Besteller stellt dem Lieferer im vertraglich vereinbarten Umfang Rechenzeit auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage für das Erstellen von Programmen zur Verfügung.
- 3.2 Benötigte Rechenzeiten sind möglichst frühzeitig mit dem Besteller schriftlich zu vereinbaren.

4 Rechte am Vertragsgegenstand

- 4.1 Die Ergebnisse der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des Bestellers. Der Lieferer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den Besteller verwahren. Dem Besteller steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihr bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten.
- 4.2 Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist der Besteller berechtigt, hierauf nach freiem Ermessen und auf eigenen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem Besteller. Der Lieferer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für den Besteller auf den Besteller übertragen werden.
- 4.3 Sollten Angestellte des Lieferers und des Bestellers gemeinsam eine Erfindung machen, findet auf den Erfindungsanteil, der dem Lieferer zufällt, Ziffer 4.2 entsprechende Anwendung.
- 4.4 Der Lieferer wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem Besteller zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Lieferer und seinen Mitarbeitern berührt werden. Der Lieferer wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

5 Qualitätssicherung, Abnahme, Mängelhaftung

- 5.1 Der Lieferer ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2000 erfüllt. Der Besteller hat das Recht, bei dem Lieferer Qualitätsaudits nach der DIN ISO 19011 durchzuführen.
- 5.2 Nachdem die Ergebnisse ordnungsgemäß an den Besteller übergeben worden sind, führt der

^{*)} entfällt, wenn nach dem Vertrag keine Rechenzeit vom Besteller zur Verfügung gestellt wird.

Besteller die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, ist der Besteller berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Besteller wird den Lieferer schriftlich informieren und der Lieferer hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Der Besteller führt dann erneut die Abnahme durch. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.

- 5.3 Die zu übergebende Software muss mit den im gegenseitigen, schriftlichen Einvernehmen festgelegten neuesten Methoden auf das Nichtvorhandensein von Fremdkörpern (z.B. Viren) geprüft sein. Der Lieferer wird dem Besteller die Durchführung der Prüfung unter Angabe des angewandten Verfahrens anlässlich der Übergabe schriftlich bestätigen.
- 5.4 Der Lieferer wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt der Besteller nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 5.5 Mängelansprüche aus Werkleistungen verjähren in drei Jahren nach der Abnahme der Ergebnisse. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorsieht.
- 5.6 Soweit der Lieferer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht ein neues Werk erstellt oder nachbessert, beginnt die in Ziffer 5.5 genannte Frist erneut zu laufen.
- 5.7 Sollten Mängel der Ergebnisse auf vom Besteller zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Lieferer sie auf Wunsch des Bestellers zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

6 Haftung

Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7 Prioritätenfestlegung, Reaktionen und Maßnahmen

Für die Mängelbeseitigung im Rahmen der Haftung für Sachmängel und/oder für die Erbringung von Pflegeleistungen für den Vertragsgegenstand gelten die in dieser Ziffer nachfolgend genannten Prioritätenfestlegungen, Reaktionszeiten und Maßnahmen.

Prioritätenfestlegung

Die Festlegung der Prioritäten erfolgt durch den Besteller gemäß folgenden Definitionen:

- 7.1 **Priorität 1:**
Der Benutzer ist nicht in der Lage, das Werk zu nutzen oder eine Nutzung ist möglich, jedoch wichtige Anwendungen oder Funktionen des Werkes sind nicht ablauffähig.
- 7.2 **Priorität 2:**

Der Benutzer ist in der Lage, das Werk zu nutzen, nicht alle Anwendungen oder Funktionen sind ablauffähig; dadurch entstehen erhebliche Einschränkungen in den Anwendungen oder Funktionen des Werkes.

- 7.3 **Priorität 3:**
Alle Funktionen oder Anwendungen des Werkes sind mit leichten Einschränkungen ablauffähig.

- 7.4 **Priorität 4:**
Der Benutzer ist trotz auftretender Probleme in der Lage, das Werk funktionell uneingeschränkt zu nutzen oder die Dokumentation des Werkes ist fehlerhaft.

Reaktionszeiten und Maßnahmen

- 7.5 **zu Priorität 1:**
Die Reaktionszeiten und Maßnahmen beginnen am Tag der Fehlermeldung. Diese kann durch den Besteller schriftlich oder telefonisch (mündlich mit schriftlicher Bestätigung) erfolgen. Mängelbeseitigungsarbeiten werden sofort (auch an Wochenenden und Feiertagen) begonnen und im Notfall auch an Wochenenden oder Feiertagen fortgesetzt. Die Mängelbeseitigung (Fehlerbehebung oder Fehlerumgehung) wird der Lieferer nach besten Kräften innerhalb von zwei (2) Kalendertagen zur Verfügung stellen. Der Besteller ist berechtigt, diese Lösung unverzüglich zurückzuweisen, sofern gegenüber dem Lieferer nachgewiesen wird, dass diese Lösung keine funktionstüchtige Fehlerbehebung oder -umgehung darstellt. Im Falle dieser Zurückweisung wird der Besteller dem Lieferer eine Nachfrist - nicht länger als zwei (2) weitere Kalendertage – einräumen. Stellt der Lieferer innerhalb dieser Frist von zwei (2) Kalendertagen oder mit Setzen einer Nachfrist von insgesamt vier (4) Kalendertagen eine für den Besteller zufrieden stellende Fehlerbehebung oder -umgehung zur Verfügung, wird der Besteller dem Lieferer eine Rückstufung der offenen Fehlermeldung je nach den Erfordernissen in Priorität zwei oder drei mitteilen.

- 7.6 **zu Priorität 2:**
Aufnahme der Bearbeitung am nächsten Arbeitstag, d.h. nicht zwingend am Wochenende und an Feiertagen gefordert. Die Mängelbeseitigung wird der Lieferer nach besten Kräften innerhalb von einer (1) Woche zur Verfügung stellen. Der Besteller ist berechtigt, diese Lösung unverzüglich zurückzuweisen, sofern gegenüber dem Lieferer nachgewiesen wird, dass diese Lösung keine funktionstüchtige Fehlerbehebung oder Fehlerumgehung darstellt. Im Falle dieser Zurückweisung wird der Besteller dem Lieferer eine Nachfrist - nicht länger als eine (1) weitere Woche – einräumen. Stellt der Lieferer innerhalb dieser Frist von einer (1) Woche oder mit Setzen einer Nachfrist von insgesamt zwei (2) Wochen eine für den Besteller zufrieden stellende Fehlerbehebung oder -umgehung zur Verfügung, wird der Besteller dem Lieferer eine Rückstufung der offenen Fehlermeldung je nach den Erfordernissen in Priorität drei oder vier mitteilen.

- 7.7 **zu Priorität 3:**
Korrektur in der nächsten Nachtragsversion (max. vier (4) Wochen)

- 7.8 **zu Priorität 4:**
Korrektur in der nächsten Folgeversion (max. sechs (6) Wochen)

8 Vergütung

- 8.1 Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle vom Lieferer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 8.2 Ist im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von abgestimmten Erfassungsbelegen des Bestellers zu erbringen.
- 8.3 Der Stundensatz gilt unabhängig davon, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Tätigkeiten ausgeführt werden. Überstundenzuschläge und Pausenzeiten werden nicht vergütet.
- 8.4 Die monatliche Abrechnung erfolgt aufgrund der durch die Projektleitung des Bestellers gegengezeichneten Tätigkeitsnachweise, die den Rechnungen beizufügen sind.
- 8.5 Voraussetzung der Bezahlung der als solche zu kennzeichnenden Schlussrechnung ist das von der Projektleitung des Bestellers unterschriebene „Abschlussprotokoll“. Dieses ist der Schlussrechnung beizufügen und muss die geleisteten Abschläge enthalten.
- 8.6 Reise- und Übernachtungskosten werden dem Lieferer erstattet, wenn aus vom Lieferer nicht zu vertretenden Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers Mitarbeiter des Lieferers Reisen unternehmen oder wenn die in Ziffer 3.1 dieser allgemeinen Bedingungen genannte Rechenzeit auf einer Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung gestellt wird, die über 30 Kilometer von dem im Vertrag genannten Ort der Leistungserbringung entfernt ist. In diesen Fällen werden gegen Vorlage entsprechender Belege in Kopie erstattet (abzüglich ausgewiesener Vorsteuerbeträge):
 - Bahn und Flugzeug 2. Klasse bzw. economy class
 - Kilometergeld entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien
 - Übernachtungskosten entsprechend den von den Finanzämtern pauschal festgelegten Richtlinien

In Abstimmung mit dem Besteller können andere Kategorien vereinbart werden. Reisezeiten und Tagesspesen werden nicht vergütet.

- 8.7 Der Lieferer wird jeweils vorher mit dem Besteller die Einzelheiten von Reisen, z. B. Termine oder die Benutzung eines Pkw anstelle von Bahn oder Flugzeug abstimmen.
- 8.8 Der Lieferer wird dem Besteller für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen auch die vereinbarten Spesen und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind.
- 8.9 Zahlungen werden, wenn nicht anders vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung netto zur Zahlung fällig.
- 8.10 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- 8.11 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Vertragsgegenstands als vertragsgemäß.

- 8.12 Sofern der Lieferer Unternehmer ist, kommt der Besteller nur in Verzug, wenn der Besteller auf eine Mahnung des Lieferers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

9 Vertrag mit freien Mitarbeitern

- 9.1 Durch eine freie Mitarbeit wird kein Angestelltenverhältnis zwischen Lieferer und Besteller begründet.
- 9.2 Die Versteuerung aller Zahlungen sowie ggf. die Abführung der Umsatzsteuer obliegt dem freien Mitarbeiter.
- 9.3 Sollte der freie Mitarbeiter seine Leistungen der Regelbesteuerung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz unterwerfen, ist der Besteller bereit, ihm die auf die Zahlung jeweils entfallende deutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen, soweit Sie von ihm ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurde.
- 9.4 Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrages ist die Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung, sowie der vollständig ausgefüllten und vom für den freien Mitarbeiter zuständigen Finanzamt unterzeichneten Einkommensteueranlagungsbescheinigung.

10 Verzug

Sofern der Lieferer nach Ablauf einer angemessenen Frist das Werk nicht fertig gestellt bzw. die vereinbarten Dienstleistungen nicht erbracht hat, ist der Besteller berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung nach Wahl vom Vertrag zurückzutreten und alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen zurückzufordern und Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferer den Verzug nicht zu vertreten hat. Bei Fehler- oder Mängelbeseitigung gelten die in Ziffer 5 festgelegten Fristen als angemessen.

11 Behinderung des Lieferers, Erhöhung der Vergütung

- 11.1 Glaubt sich der Lieferer in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Lieferer nicht zu vertreten, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann sich der Lieferer später auf die Umstände nicht berufen.
- 11.2 Glaubt der Lieferer, dass Vorgaben des Bestellers nach Ziffer 2.3 oder andere vom Besteller zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand oder Rechenzeitenbedarf führen, so wird er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stellenden Rechenzeiten verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Lieferer keine Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stehenden Rechenzeiten beanspruchen.

12 Einführung und Pflege

Auf Wunsch des Bestellers wird der Lieferer bei der Vorbereitung des Einsatzes der von ihm erstellten/umgestellten Programme, Lösungen oder Konzepte Unterstützung leisten und die Pflege der vorgenannten Ergebnisse übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht zu den nach dem Vertrag ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehören, werden sich die Vertragspartner jeweils über eine angemessene Vergütung verständigen.

13 Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung

13.1 Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird der Lieferer die vertraglichen Leistungen freien Mitarbeitern oder anderen Dritten übertragen, ansonsten wird er sie mit eigenen Mitarbeitern durchführen.

13.2 Der Lieferer verpflichtet sich, alle Gesetze und Vorschriften insbesondere die einschlägigen Ausländer-, Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuergesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass alle zur Leistungserbringung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen und Genehmigungen - wie z.B. erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen - rechtzeitig vorliegen, und weist dies auf Anfrage gegenüber dem Besteller nach. Ferner informiert der Lieferer den Besteller unverzüglich in allen Fällen, in denen er bemerkt, dass der Besteller rechtliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, nicht einhält. Machen Dritte (eingeschlossen staatliche Institutionen) gegenüber dem Besteller Ansprüche geltend, die darauf beruhen, dass der Lieferer gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen verstoßen hat, stellt der Lieferer den Besteller von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich und auf erstes Anfordern frei, bietet dem Besteller bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung und übernimmt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für den Besteller.

13.3 Der Lieferer wird seine Arbeiten wie auch die ihm im Rahmen seiner Arbeit an dem Vertragsgegenstand des Bestellers erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach Ziffer 13.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus -, vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat und diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.

13.4 Ein den Vertragsgegenstand betreffender Meinungsaustausch zwischen dem Lieferer und Kunden des Bestellers bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

13.5 Der Lieferer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 13.2 bis 13.4 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

14 Datenschutz

14.1 Der Lieferer beachtet uneingeschränkt alle zur Erbringung der mit dem Besteller vereinbarten Leistungen relevanten Vorschriften des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Lieferer wird gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität von personenbezogenen Daten ergreifen.

14.2 Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu und der Nutzung, Änderung und Offenlegung von personenbezogenen Daten durch einen Dritten oder durch Mitarbeiter des Lieferers, außer in den folgenden Fällen: (a) zum Erbringen der vertraglich vereinbarten Leistungen und zur Verhinderung oder Behebung von Leistungs- oder technischen Problemen, (b) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder (c) mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Bestellers.

14.3 Soweit der Lieferer im Rahmen der Leistungserbringung im Auftrag des Bestellers personenbezogene Daten verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zwischen den Vertragspartnern gesondert zu schließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung (kurz "AVV") vorrangig und die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen der AVV einzuhalten.

15 Herausgabe von Unterlagen

Der Lieferer wird alle anlässlich des Vertrages erhaltenen oder erstellten Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, inklusive eventueller Kopien, spätestens nach der Abnahme herausgeben, bzw. wenn sie nicht länger zur Mängelbeseitigung benötigt werden.

16 Kundenbeziehung oder Interessentenbeziehungen

Sofern der Lieferer als Subunternehmer eingesetzt wird und der Besteller dem Lieferer einen Kundenkontakt vermittelt, verpflichtet sich der Lieferer mit dem Besteller während der Dauer des Subunternehmervertrages und zusätzlich für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Subunternehmervertrages nicht in Konkurrenz hinsichtlich der diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistung zu treten und die Kunden des Bestellers nicht abzuwerben.

17 Mindestlohn

17.1 Sofern der Lieferer als Subunternehmer eingesetzt wird, hat er gemäß den folgenden Absätzen die Regelungen zum deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG) einzuhalten.

17.2 Der Lieferer verpflichtet sich:

- bei der Durchführung des Vertrages die Vorschriften des deutschen Mindestlohngesetzes sowie sonstige Vorschriften zur Zahlung eines Mindestlohnes einzuhalten, soweit diese auf das Verhältnis mit dem Lieferer anwendbar sind;
- ausschließlich solche Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die sich ebenfalls

entsprechend dem oben genannten ersten Spiegelstrich verpflichten;

- den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn (i) den eingesetzten Arbeitnehmern der Mindestlohn nicht oder nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit gezahlt wird oder (ii) gegen den Lieferer oder dessen Subunternehmer und Verleihbetriebe Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des deutschen Mindestlohngesetzes wegen nicht oder nicht rechtzeitig bezahltem Mindestlohn geltend gemacht werden;
- den Besteller im Rahmen der gesetzlichen Haftung von etwaigen Ansprüchen und Forderungen freizustellen, die aus Verstößen gegen das deutsche Mindestlohngesetz durch den Lieferer selbst oder durch vom Lieferer eingesetzte Subunternehmer oder Verleihbetriebe und deren Subunternehmer resultieren.

18 Kündigung

- 18.1 Die Kündigung einer Leistung bei der die Vergütung nach Tagen oder Wochen bemessen ist, richtet sich nach § 621 BGB. Bei einem derartigen Dienstverhältnis ist die Kündigung zulässig,
- wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
 - wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonntags.
- 18.2 Sofern die Vergütung nach Monaten, nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten oder nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, ist eine Kündigung des Dienstes durch den Besteller unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Verweigerung oder Schlechterstellung des Dienstes, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

19 Besondere regulatorische Bedingungen im Bankenumfeld

19.1 Sofern der Lieferer für den Besteller Services zugunsten eines Endkunden aus dem Finanzsektor (Institut) erbringt, die unter die Regelungen von §25a und §25b KWG (Kreditwesengesetz) fallen, ist das Institut zur Einhaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), zuerst veröffentlicht durch das Rundschreiben 18/2005 vom 20. Dezember 2005, zuletzt geändert durch das Rundschreiben 9/2017 vom 27. Oktober 2017, verpflichtet. Im Falle einer Auslagerung der Services durch das Institut an den Besteller und einer Weiterverlagerung dieser Services durch den Besteller an den Lieferer, ist gemäß MaRisk – AT 9- Ziffer 7 g) durch Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung im (originären) Auslagerungsvertrag sicherzustellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält. Gemäß MaRisk-AT 9 - Ziffer 8 ist vertraglich sicherzustellen, dass die Vereinbarungen des Bestellers mit dem Lieferer im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen des originären Auslagerungsvertrags stehen..

19.2 Demnach sind folgende, nicht abschließend aufgezählte Verpflichtungen vor dem Hintergrund der MaRisk vom Lieferer, bezogen und beschränkt auf den Umfang des von ihm unter dem jeweiligen Einzelauftrag zu liefernden Auftragsanteils unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsvorschriften für die ausgelagerten Bereiche zu erfüllen:

- Anzeige wesentlicher Mängel

Der Lieferer wird den Besteller unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über alle Entwicklungen unterrichten, welche die ordnungsgemäße Erbringung der Services bzw. die mit diesen verbundenen Aktivitäten und Prozesse wesentlich beeinträchtigen können.

- Zustimmungspflichtige Weiterverlagerung

Die Weiterverlagerung bzw. teilweise Weiterverlagerung des vom Lieferer zu liefernden Auftragsanteils auf einen Subunternehmer erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers und des Instituts. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Der Lieferer wird sicherstellen, dass der Subunternehmer sich ebenfalls zur Einhaltung der regulatorischen Bedingungen nach MaRisk und KWG verpflichtet und diese Erklärung entsprechend abgibt.

- Bankenaufsicht und Weisungsrechte

Der Lieferer räumt dem Besteller, dem Institut, der BaFin und der Deutschen Bundesbank die zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen und –pflichten notwendigen Auskunfts-, Einsichts-, Zutritts- und Zugangsrechte zu den entsprechenden Räumlichkeiten und Systemen, sowie die notwendigen Weisungs- und Kontrollrechte ein.

- Kontrollbefugnisse und Auskunftspflichten

Sowohl der Besteller als auch das Institut, die BaFin, die EZB und die Deutsche Bundesbank haben das Recht, bei dem Lieferer jederzeit, vollumfänglich und ungehindert Revisionsprüfungen

nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Der Lieferer räumt der BaFin oder einer sonstigen für die Überwachung des Geschäftsbetriebs des Instituts oder des Bestellers zuständigen Stelle ein jederzeitiges vollumfängliches und ungehindertes Zugangs-, Einsichts- und Prüfrecht ein, das die Anfertigung von Abschriften einschlägiger Unterlagen mitumfasst, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsauftrages benötigt werden.

Der Besteller ist bemüht, Prüfungen effizient und nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie in Abstimmung mit dem Lieferer durchzuführen.

- Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen

Der Lieferer verpflichtet sich, datenschutzrechtliche Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen, wie z.B. Zugangsbestimmungen zu Räumen und Gebäuden (z.B. bei Rechenzentren), Sicherheitsüberprüfungen des eingesetzten Personals sowie Zugriffsberechtigungen auf Softwarelösungen zum Schutz wesentlicher Daten und Informationen, zu beachten.

- Trennung der Leistungsbereiche mehrerer Kunden des Lieferers

Der Lieferer verpflichtet sich, die Leistungsbereiche durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen entsprechend den jeweiligen Anforderungen der für den Besteller zuständigen Aufsichtsbehörden von den Dienstleistungsbereichen anderer Kunden des Lieferers zu trennen sowie sicherzustellen, dass die Leistungen für verschiedene Kunden des Lieferers unabhängig voneinander durchführbar sind und eventuellen Weisungen der verschiedenen Kunden unabhängig voneinander Rechnung getragen werden kann.

- Berichtswesen (Audit)

Der Lieferer wird allen aus dem MaRisk entstehenden Verpflichtungen zur Berichterstattung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden oder von ihnen benannten Dritten, gegenüber dem Institut oder gegenüber dem Besteller nachkommen. Bei Berichterstattung gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden oder dem Institut ist dem Besteller jeweils eine Kopie zu übergeben.

Im Rahmen eines Audits erstellte (Teil-) Prüfungsberichte stellt der Lieferer der BaFin, anderen zuständigen Kontroll- und Aufsichtsbehörden sowie dem Abschlussprüfer des Instituts jeweils auf Anforderung zeitnah zur Verfügung. Gleiches gilt für alle weiteren erforderlichen Berichte für die Interne Revision des Bestellers und/oder die Jahresabschlussprüfer des Bestellers.

20 Atos Information Security

Der Lieferer verpflichtet sich, die „[POLICY ON THE ACCESS OF PARTNERS AND SUPPLIERS TO ATOS IT AND INFORMATION](#)“ anzuerkennen und sich an die dort getroffenen Regelungen zu halten. Er erkennt an, dass die Einhaltung dieser Richtlinie für den Besteller eine unabdingbare Anforderung darstellt. Der Besteller ist im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen durch den Lieferer berechtigt, das zugrundeliegende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

21 Nebenabreden, Atos Bestellbedingungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Im Übrigen gelten die Atos Bestellbedingungen. Die Besonderen Bestellbedingungen finden im Falle eines Widerspruchs vorrangig vor den Atos Bestellbedingungen Anwendung.